

**Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.V.m. § 8 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV)**

Die Bürgerwind Hörstel GmbH & Co. KG, Tecklenburger Straße 5, 48477 Hörstel, beantragt beim Kreis Steinfurt, Tecklenburger Straße 10, 48565 Steinfurt, eine Genehmigung gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit Nr. 1.6.2 des Anhanges 1 der 4 BImSchV für die Errichtung und den Betrieb von 2 Windenergieanlagen (WEA) in Birgte in 48477 Hörstel an den Standorten Gemarkung Riesenbeck, Flur 45, Flurstück 33, 34, 35, 37 (WEA 1) und Flurstück 47, 48, 86 (WEA 2). Die beantragten WEA des Herstellers Enercon (Typ: E-147 EP5 E2) haben eine Maximalleistung von je 5,0 MW, einen jeweiligen Rotordurchmesser von 147 m und eine Nabenhöhe von 126,3 m. Die geplante Inbetriebnahme der Anlagen wird voraussichtlich Ende 2023 erfolgen.

Von der Bürgerwind Hörstel GmbH & Co. KG wurde gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 UVPG die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt. Entsprechend wurde als Bestandteil der Antragsunterlagen ein UVP-Bericht vorgelegt. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist ein unselbstständiger Teil des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens.

Der obige Antrag und die zugehörigen Antragsunterlagen sowie die gemäß § 10 Abs. 3 Satz 2 BImSchG vorliegenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen mit umweltrelevantem Inhalt (im Verfahren bereits eingetragene Stellungnahmen der beteiligten Behörden und Dienststellen) werden ab dem 13.06.2022 bis zum Ablauf des 12.07.2022 während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Hörstel, Fachdienst Planen, Sünthe-Rendel-Straße 14, 48477 Hörstel, Zimmer 2.05, im technischen Rathaus der Stadt Ibbenbüren, Roncallistraße 3-5, 49477 Ibbenbüren, im Windfang des Haupteinganges sowie beim Kreis Steinfurt, Tecklenburger Straße 10, 48565 Steinfurt, Zimmer A 517 zur Einsicht ausgelegt.

Vor dem Hintergrund der COVID-19-Pandemie ist für eine Einsichtnahme bei dem Kreis Steinfurt und der Stadt Hörstel eine vorherige Terminvereinbarung vorgesehen. Hierzu wenden Sie sich bitte innerhalb der Dienststunden an den Kreis Steinfurt unter der Telefonnummer 02551/69-1459 bzw. an die Stadt Hörstel unter den Telefonnummern 05454/911-163. Der Zugang zu den oben genannten Behörden ist nur mit einer

Mund-Nasen-Bedeckung zulässig. Eine Einsichtnahme bei der Stadt Ibbenbüren ist während der Öffnungszeiten ohne vorherige Terminvereinbarung frei zugänglich.

Das Vorhaben wird auch auf dem zentralen UVP-Internetportal unter der Adresse [www.uvp-verbund.de](http://www.uvp-verbund.de) elektronisch bekannt gegeben. Über diesen Weg sind der Antrag, die Antragsunterlagen und die gemäß § 10 Abs. 3 Satz 2 BImSchG vorliegenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen bis zum Ablauf der Einwendungsfrist auch elektronisch einsehbar. Gleiches gilt bzgl. der Internetadresse [https://www.kreis-steinfurt.de/kv\\_steinfurt/Aktuelles/Bekanntmachungen/](https://www.kreis-steinfurt.de/kv_steinfurt/Aktuelles/Bekanntmachungen/). Die Veröffentlichung im Internet ist vor dem Hintergrund der COVID-19-Pandemie vorrangig zu nutzen. Die oben beschriebene analoge Auslegung stellt eine zusätzliche Möglichkeit der Einsichtnahme dar. Sollten Sie über keinen Internetzugang verfügen und sollte es Ihnen vor dem Hintergrund der COVID-19-Pandemie nicht möglich sein, Einsicht in die ausgelegten Unterlagen zu nehmen, wenden Sie sich bitte an den Kreis Steinfurt unter der oben genannten Telefonnummer, um für Sie eine individuelle Lösung zu finden.

Die eingereichten Antragsunterlagen umfassen neben dem UVP-Bericht folgende umweltrelevante Unterlagen: Schallgutachten, Schattenwurfgutachten, Landschaftspflegerischer Begleitplan, Ersatzgeldermittlung für den Eingriff in Natur und Landschaft, Artenschutzgutachten, Naturschutzrechtliche Maßnahmenblätter, Turbulenzgutachten, Baugrundgutachten, Gutachten zu möglichen optisch bedrängenden Wirkungen der Windenergieanlagen, Angaben zum Schattenwurfabschaltssystem, Angaben zum Fledermausschutzsystem, Allgemeine Angaben über die Umweltverträglichkeit der Windenergieanlagen, Angaben zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, Angaben zum Abfallanfall, Angaben zum Blitz- und Brandschutz und Angaben zum Erkennungssystem der Anlagen.

Etwaige Einwendungen können beim Kreis Steinfurt, der Stadt Hörstel und der Stadt Ibbenbüren ab dem 13.06.2022 bis zum Ablauf des 12.08.2022 schriftlich oder elektronisch unter der E-Mail-Adresse [umweltundplanungsamt@kreis-steinfurt.de](mailto:umweltundplanungsamt@kreis-steinfurt.de) erhoben werden. Mit Ablauf dieser Frist sind für dieses Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren. Auf Verlangen des Einwenders kann dessen Name und Anschrift vor einer Bekanntgabe der Einwendung an den Antragsteller unkenntlich gemacht werden.

Für den 06.10.2022, 10:00 Uhr wird in der Aula „Sünthe-Rendel-Straße“ der Stadt Hörstel, Sünthe-Rendel-Straße 14, 48477 Hörstel ein Erörterungstermin bestimmt. Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird. Die Entscheidung wird öffentlich bekannt gemacht. Formgerecht erhobene Einwendungen können auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder der Einwender erörtert werden. Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Träger öffentlicher Belange die Antragstellerin und diejenigen, die form- und fristgerecht Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer am Erörterungstermin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen.

Gemäß § 5 Abs. 2 des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSiG) genügt zur Erörterung von Einwendungen eine Online-Konsultation nach § 5 Abs. 4 PlanSiG. Für die Online-Konsultation werden den zur Teilnahme Berechtigten die sonst im Erörterungstermin zu behandelnden Informationen (z. B. Stellungnahmen der Antragstellerin oder der Fachbehörden zu den Einwendungen) zugänglich gemacht. Den zur Teilnahme Berechtigten wird innerhalb einer vorher bekanntzugebenden Frist Gelegenheit gegeben, sich schriftlich oder elektronisch dazu zu äußern. Die Regelungen zur Online-Konsultation lassen den bereits eingetretenen Ausschluss von Einwendungen unberührt. Die Entscheidung, ob ein Erörterungstermin oder eine Online-Konsultation durchgeführt wird, wird öffentlich bekannt gemacht.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntgabe ersetzt werden. Zuständige Genehmigungsbehörde für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens ist der Kreis Steinfurt, 48565 Steinfurt, Tecklenburger Straße 10. Maßgebende Vorschriften für die Beteiligung der Öffentlichkeit sind der § 10 Abs. 3, 4 und 6 BImSchG und die §§ 8 bis 10a und 12 der 9. BImSchV sowie § 5 PlanSiG.

Kreis Steinfurt - Umwelt- und Planungsamt -  
Steinfurt, den 25.05.2022  
Az.: 566. 566.0019/20/1.6.2

Im Auftrag

Dr. Rolf Winters